STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: DEZ III / Dezernat III

Sitzungsvorlage

Datum: 23.02.2018
Drucksache Nr.: **18/0065**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	14.03.2018	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Wahl einer Schiedsperson

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin wählt

1) Frau Inge Voß, Am Schiedsberg 26, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere fünf jährige Amtszeit von 2018 bis 2023 zur Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk II

2) Frau Inge Voß, Am Schiedsberg 26, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere fünfjährige Amtszeit von 2018 bis 2023 zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsamtsbezirk I.

Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit der Schiedsfrau Inge Voß endete mit Ablauf des 13.04.2018.
Frau Voß erfüllte seit 2008 diese ehrenamtliche Tätigkeit. Sie hat sich bereiterklärt, für eine weitere fünfjährige Amtszeit (bis zum Jahre 2023) als Schiedsfrau zur Verfügung zu stehen.

Das Amtsgericht Siegburg hat mit Schreiben vom 06.11.2017 mitgeteilt, dass gemäß § 3 Abs. 2 SchaAG NRW bei der Wahl einer Schiedsperson eine Ausschreibung erfolgen soll.
Auf diese Ausschreibung gab es neben Frau Voß nur eine weitere Bewerbung.
Nach einem Vorstellungsgespräch erschien Frau Inge Voß als die geeignetere Bewerberin.

Auch die Bezirksvereinigung Bonn im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, die vertreten durch ihren Obmann Herrn Uwe-Karsten Staeck am Vorstellungsgespräch beteiligt war, schloss sich dieser Meinung an.

Es wird daher empfohlen, Frau Inge Voß in das Amt der Schiedsfrau für den Bezirk II (Stadtteile Buisdorf, Birlinghoven, Niederpleis, Mülldorf) und als stellvertretende Schiedsfrau für den Bezirk I (Stadtteile Hangelar, Menden, Meindorf, Sankt Augustin-Ort) – Bezirk des

Herrn Uwe-Karsten Staeck – gem. § 3 Schiedsamtsgesetz NRW (SCHAG) wieder zu wählen.

Entsprechend der Wahlvorschrift zu § 3 Schiedsamtsgesetz sind Schiedspersonen und Stellvertreter jeweils in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.